

Satzung

Zentrum für kindliche Mehrsprachigkeit e.V. (zkm)

Die Satzung wurde am 03.09.2002 von der Gründungsversammlung beschlossen. Am 23.01.2008 und am 07.12.2016 wurde sie durch die Mitgliederversammlung geändert. Mit der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 29.6.2018 trat eine erneute Änderung in Kraft. In der Mitgliederversammlung am 29.06.2018 wurde die Satzung um einen Datenschutzparagrafen ergänzt. Es gilt nun die untenstehende Fassung.

Das Zentrum für kindliche Mehrsprachigkeit e.V. (zkm) setzt sich für eine vielsprachige Gesellschaft ein und macht Sprache und Bildung allen Kindern auf der Welt zugänglich.

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

- (1.1.) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt "Zentrum für kindliche Mehrsprachigkeit e.V."
- (1.2.) Er hat seinen Sitz in München.
- (1.3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

- (2.1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies soll zum einen durch die Unterstützung und Verbreitung kindlicher Mehrsprachigkeit, zum anderen durch die Vernetzung der Institutionen, die mit dem kindlichen Spracherwerb betraut sind, erfolgen. Darüber hinaus soll Wissenschaft und Forschung, die sich mit kindlicher Mehrsprachigkeit beschäftigt, unterstützt werden. Neu erworbene Erkenntnisse darüber sollen verbreitet werden.
- (2.2.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2.3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Durchführung von Kinder-Sprachkursen Deutsch im Vor- und Grundschulalter, die eine professionelle und systematische Förderung von Kindern beim Erwerb des Deutschen als Fremdsprache bzw. Zweitsprache verfolgen
 - die Durchführung von Kinder-Sprachkursen Türkisch, Englisch, Spanisch u.a. Sprachen, die eine professionelle und systematische Förderung von Kindern beim Erwerb anderer Fremdsprachen verfolgen bzw. der muttersprachlichen Förderung dienen
 - Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte
 - Beratungs- und Fortbildungsangebote für Eltern
 - Fachvorträge
 - Videomaterial, das zu wissenschaftlichen Analysen (Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Zulassungsarbeiten und Dissertationsarbeiten) zur Verfügung gestellt wird.

- Publikationen (wissenschaftliche Analysen; Lehr- und Lernmaterialien zum Thema Mehrsprachigkeit und zur Förderung der Mehrsprachigkeit)
- die Vernetzung von Institutionen, die mit dem kindlichen Spracherwerb betraut sind (Eltern, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Schulen, Förderzentren, Sprachheilpädagogen, Logopäden, Kinderärzte, Universitäten, bildungspolitische Instanzen, sonstige Einrichtungen).

(2.4.) Das Zentrum für kindliche Mehrsprachigkeit e.V. ist eine Begegnungsstätte, die als ständiges Handlungs-, Informations- und Vermittlungsforum fungiert und der Völkerverständigung dient.

§ 3 Selbstlosigkeit

(3.1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3.3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(4.1) Mitgliedschaft

(4.1.1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(4.1.2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(4.1.3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.

(4.1.4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

(4.2.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

(4.2.1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4.2.2) Zu den Mitgliederpflichten gehören: Beitragspflicht, vereinsrechtliche Treue- und Förderungspflicht sowie Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben.

(4.2.3) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(4.2.4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(4.2.5) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Wahl-, Antrags- und Stimmrecht kann mit einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes, namentlich genanntes Vereinsmitglied

übertragen werden, wenn persönlich diese Rechte nicht wahrgenommen werden können.

(4.3.) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (4.3.1) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die Zusendung eines unterschriebenen Aufnahmeantrags und nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Über den Aufnahmeantrag als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- (4.3.2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss vom Verein oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4.3.3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4.3.4) Bei groben Verletzungen der Mitgliederpflichten kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

(4.4.) Mitgliedsbeiträge

- (4.4.1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4.4.2) Im Härtefall entscheidet der Vorstand über ein vollständiges oder anteiliges Erlassen der Beitragspflicht.
- (4.4.3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (6.1.) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse.
- (6.2.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Zur Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen wählen die versammelten Mitglieder einen Protokollanten.
- (6.3.) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Kassenprüfer entgegen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr. Die Wahl des Vorstands kann durch Blockwahl erfolgen.
 - Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

(7.1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(7.2.) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(7.3.) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(7.4.) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

(7.5.) Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

(7.6.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder, sowie über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern. Bei Ablehnung eines potentiellen Mitglieds durch den Vorstand kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(7.7.) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte oder kann eine andere Person damit beauftragen. Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person darf für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(7.8.) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, insbesondere von Kindern.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Datenschutz

Das Zentrum für kindliche Mehrsprachigkeit e.V. verpflichtet sich in seiner Datenschutzerklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Datenschutzerklärung des Vereins ist auf der Webseite www.kikus.org einsehbar und wird jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

München, den 29. Juni 2018